



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
18. November 2024

Sierra Leone und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland: Resolutionsentwurf

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen betreffend die Situation in Sudan und *in Bekräftigung* seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis und *unter Verurteilung* von Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter die im Bericht des Generalsekretärs über die Empfehlungen für den Schutz von Zivilpersonen in Sudan (S/2024/759) genannten,

unter Verurteilung von Angriffen gegen Zivilpersonen sowie von Meldungen über bewaffnete Gewalt und Gräueltaten, ethnisch motivierte Tötungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, und die Zerstörung und Plünderung von Existenzgrundlagen und Wohnstätten durch die Schnellunterstützungskräfte im und um den Bundesstaat Al-Dschazira, in Al-Faschir (Nord-Darfur), Khartum und Al-Geneina (West-Darfur),

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts aller Angriffe gegen Zivilpersonen und zivile Objekte und die zivile Infrastruktur, darunter Krankenhäuser und andere medizinische und humanitäre Einrichtungen, und die Unverletzlichkeit diplomatischer und konsularischer Räumlichkeiten sowie der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen *hervorhebend* und *unterstreichend*, dass eine sofortige landesweite Einstellung der Feindseligkeiten der wirksamste Weg ist, die Zivilbevölkerung zu schützen, wie in den Gesprächen von Djidda vorgesehen,

unter Hinweis darauf, wie wichtig der Schutz von Kindern ist, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgehalten, und *mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die gemeldete Häufung nachweislicher Rechtsverletzungen und Übergriffe gegen Kinder in Sudan, darunter Tötungen und Verstümmelungen, Rekrutierung und Einsatz, Entführungen, sexuelle Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser sowie Freiheitsentziehung bei Kindern, wie im Jahresbericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2024/384) dokumentiert, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Konfliktparteien, alle gegen Kinder gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffe zu beenden und zu verhindern,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die desolante humanitäre Lage in Sudan, namentlich Meldungen über Ernährungsunsicherheit höchst akuten Ausmaßes und das Risiko

24-21045 (G)



ihrer Ausbreitung auf weitere Teile des Landes, *in Bekräftigung* der Verpflichtungen aller Konfliktparteien, das humanitäre Völkerrecht und die anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten, unter anderem im Hinblick auf den Schutz der Zivilbevölkerung, einschließlich der Achtung und des Schutzes des humanitären Personals und der für humanitäre Hilfseinsätze verwendeten Sendungen, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Konfliktparteien, die zivile Infrastruktur zu schützen, die für die Erbringung humanitärer Hilfe von entscheidender Bedeutung ist, darunter auch für die Bereitstellung grundlegender Dienste im Einklang mit Resolution 2573 (2021), *erneut* auf die Verpflichtung *hinweisend*, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht den raschen und ungehinderten humanitären Zugang zu genehmigen und zu erleichtern, *unter Hinweis* auf die Leitgrundsätze der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe, namentlich Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit,

unter Begrüßung der bislang erfolgten kollektiven Anstrengungen, unter anderem der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union sowie wichtiger lokaler, regionaler und internationaler Partner, die Konfliktparteien dazu zu drängen, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den anwendbaren Menschenrechtsnormen für den Schutz von Zivilpersonen nachzukommen, und dem gemeinsamen Ziel entscheidend näherzukommen, eine Einigung über eine umfassende, landesweite Waffenruhe zu erzielen,

in dem Bewusstsein, wie wichtig es ist, vor Ort die Voraussetzungen für eine Waffenruhe und einen dauerhaften Frieden zu schaffen, *in Anerkennung* der Notwendigkeit, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung zu mindern, und *Kenntnis nehmend* von den Schussfolgerungen in dem Bericht des Generalsekretärs und von seiner Bewertung der Bedingungen vor Ort,

1. *verurteilt* die fortwährenden Angriffe der Schnellunterstützungskräfte in Al-Faschir und *verlangt*, dass diese alle ihre Angriffe auf Zivilpersonen in Darfur, dem Bundesstaat Al-Dschazira und dem Bundesstaat Sennar sowie an anderen Orten in Sudan einstellen, und *fordert* die Konfliktparteien *auf*, die Feindseligkeiten sofort einzustellen und in gutem Glauben in einen Dialog einzutreten, um sich auf Schritte zur Deeskalierung des Konflikts zu verständigen, mit dem Ziel, dringend eine landesweite Waffenruhe zu vereinbaren;

2. *verlangt*, dass die Sudanesischen Streitkräfte (SAF) und die Schnellunterstützungskräfte ihre in der Verpflichtungserklärung von Djidda zum Schutz der Zivilbevölkerung Sudans eingegangenen Verpflichtungen achten und vollständig umsetzen, so auch unter anderem alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen treffen, um Schaden von der Zivilbevölkerung abzuwenden und auf ein Mindestmaß zu beschränken, mit dem Ziel, städtische Zentren, auch zivile Gebäude, zu verlassen, davon abzusehen, Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde einzusetzen, die für das Überleben der Zivilbevölkerung wesentlichen Bedürfnisse und lebensnotwendigen Güter zu sichern und ihren Schutz vor Plünderung, Raub und Verwüstung sicherzustellen, dafür zu sorgen, dass Kontrollpunkte nicht dazu genutzt werden, die Bewegungsfreiheit von Zivilpersonen und humanitären Akteuren zu verletzen, von der Rekrutierung von Kindern und ihrem Einsatz in Feindseligkeiten abzusehen, es zu unterlassen, Hilfsgüter, Anlagen, Material, Einheiten und Fahrzeuge anzugreifen, zu zerstören, zu veruntreuen oder zu plündern, und *verlangt*, dass die Konfliktparteien dringend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht nachkommen, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen;

3. *fordert* die Konfliktparteien *auf*, sicherzustellen, dass zivile Objekte, darunter Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen, Schulen, Kultstätten und humanitäre Einrichtungen sowie humanitäres Personal und Sanitätspersonal, darunter Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, und deren Transportmittel, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht vor Angriffen geschützt werden, und *fordert* die Konfliktparteien *ferner auf*, Angriffe zu unterlassen, die sich gegen Einrichtungen des Personals der

Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals der Vereinten Nationen, einschließlich national und lokal rekrutierten Personals, richten;

4. *fordert* die Parteien *auf*, dringende Schritte zu unternehmen, um die sexuelle Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten zu beenden und zu verhindern, sicherzustellen, dass diese Form der Gewalt nicht als Kriegstaktik eingesetzt wird, sowie den Schutz Überlebender und ihren Zugang zu Diensten zu verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, nach Konsultationen mit dem übergangsweise amtierenden sudanesischen Souveränen Rat und anderen Konfliktparteien, soweit angezeigt, sowie der Afrikanischen Union einen Vorschlag für einen Mechanismus zur Einhaltungsüberwachung auszuarbeiten, um die Erfüllung der Verpflichtungen der Erklärung von Djidda zu ermöglichen, *fordert* die Konfliktparteien *auf*, bei dieser Initiative in vollem Umfang mitzuwirken, und *ersucht* den Generalsekretär, vor der nächsten Unterrichtung zu Sudan gemäß Resolution 2715 (2023) einen schriftlichen Bericht über die praktischen Schritte vorzulegen, die unternommen wurden, um die Vermittlungsbemühungen zu unterstützen, einschließlich der Einstellung der Feindseligkeiten auf lokaler Ebene und deeskalierender Maßnahmen, der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Erklärung von Djidda und der Ausarbeitung des in dieser Ziffer genannten Mechanismus zur Einhaltungsüberwachung;

6. *fordert* die Konfliktparteien *auf*, sich in gutem Glauben am Dialog zu beteiligen, beständige humanitäre Pausen und Regelungen zu vereinbaren, um das sichere Geleit von Zivilpersonen und die Bereitstellung angemessener humanitärer Hilfe, die Instandsetzung und Wiederherstellung der zivilen Infrastruktur und der grundlegenden Dienste zu gewährleisten, und *fordert* sie *nachdrücklich auf*, die Telekommunikationsinfrastruktur und -leistungen wiederherzustellen, damit sichergestellt ist, dass Zivilpersonen Zugang zu Notfalldiensten und grundlegenden Diensten erhalten;

7. *begrüßt* die fortgesetzten Vermittlungsbemühungen des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Sudan, Ramtane Lamamra, die darauf zielen, den Frieden und einen alle Seiten einschließenden und umfassenden politischen Prozess unter sudanesischer Führung und Eigenverantwortung voranzubringen, der den Bestrebungen des sudanesischen Volkes Rechnung trägt, und *ermutigt* den Persönlichen Gesandten, die Kontakte mit den Konfliktparteien aufrechtzuerhalten und darauf hinzuwirken, den Schutz der Zivilbevölkerung zu erzielen, und *ermutigt* ihn *ferner*, seine Abstimmung mit der Afrikanischen Union und anderen maßgeblichen Interessenträgern fortzusetzen, um die Komplementarität zwischen den internationalen Bemühungen in Sudan sicherzustellen;

8. *fordert* alle Interessenträger *auf*, die volle, gleichberechtigte, konstruktive und sichere Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen und in allen Phasen des politischen Prozesses und der Entscheidungsfindung zu unterstützen und zu fördern und verschiedene sudanesischen Frauenorganisationen und -netzwerke einzubinden;

9. *ermutigt* den Generalsekretär, die Planung der Unterstützung zur Aufrechterhaltung einer Waffenruhevereinbarung, sobald eine solche Vereinbarung besteht, zu verstärken, unter anderem durch Überwachung und Verifizierung der Vereinbarung, und *befürwortet* in dieser Hinsicht sein weiteres Zusammenwirken mit der Afrikanischen Union und den Konfliktparteien;

10. *fordert* die Konfliktparteien *auf*, in einer mit dem humanitären Völkerrecht im Einklang stehenden Weise den vollen, raschen, sicheren, ungehinderten und dauerhaften humanitären Zugang über Kampflinien und Grenzen hinweg in und durch Sudan zu gestatten und zu ermöglichen, unter anderem durch Förderung des Schutzes, der Sicherheit und der Bewegungsfreiheit allen humanitären Personals und sämtlicher Güter frei von bürokratischen und sonstigen Hürden;

11. *begrüßt* die Einigung aller maßgeblichen Parteien, humanitäre Luftoperationen in Südkordofan zu gestatten, sowie den Beschluss des übergangsweise amtierenden sudanesischen Souveränen Rates, zusätzliche Einreisepunkte zu öffnen, den Grenzübergang Adré offenzuhalten und dabei mit vorheriger Zustimmung des übergangsweise amtierenden sudanesischen Souveränen Rates und in Abstimmung mit diesem vorzugehen, *fordert sie auf*, die Öffnung des Grenzübergangs beizubehalten, und *betont*, dass der humanitäre Zugang über die Grenzübergänge aufrechterhalten werden muss, solange der humanitäre Bedarf fortbesteht, *wiederholt* seine Forderungen an alle Konfliktparteien, in enger Partnerschaft mit den Organisationen der Vereinten Nationen und anderen humanitären Akteuren, einschließlich lokaler Organisationen, darauf hinzuwirken, dass die humanitäre Hilfe die notleidenden Menschen erreicht, und *fordert nachdrücklich* den Rückzug der Kämpferinnen und Kämpfer, um während der Pflanzsaison landwirtschaftliche Tätigkeiten zu ermöglichen, damit die ohnehin schon akute Ernährungsunsicherheit nicht noch weiter zunimmt;

12. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, dringend die erforderliche Unterstützung für die großflächige Ausweitung der humanitären Hilfe zu leisten, der es bedarf, um eine weitere Verschlechterung der humanitären Lage in Sudan und für die aus Sudan vertriebenen Menschen in der gesamten Region zu verhindern, *ermutigt* die Mitgliedstaaten, eine verstärkte Finanzierung und Unterstützung für lokale und gemeindenahe Initiativen und Gruppen für Nachbarschaftshilfe bereitzustellen, und *fordert alle* Konfliktparteien *auf*, deren Schutz zu gewährleisten;

13. *fordert mit Nachdruck* konkrete Schritte, um sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden, unter anderem durch angemessene, transparente, unabhängige und glaubwürdige Rechenschaftsmechanismen, einschließlich innerstaatlicher Mechanismen, und dass alle Ermittlungen im Falle von Rechtsverstößen und Übergriffen unabhängig, transparent und unparteiisch durchgeführt werden;

14. *fordert alle* Mitgliedstaaten *auf*, Einmischungen von außen, die Konflikte und Instabilität schüren, zu unterlassen und stattdessen Vermittlungsbemühungen zugunsten eines dauerhaften Friedens zu unterstützen, *erinnert* alle Konfliktparteien und die Mitgliedstaaten, die den Transfer von Rüstungsgütern und Wehrmaterial nach Darfur erleichtern, an ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen festgelegten Rüstungsembargos und *erklärt erneut*, dass diejenigen, die gegen das Rüstungsembargo verstoßen, für zielgerichtete Maßnahmen im Einklang mit Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen benannt werden können;

15. *befürwortet* die internationale Zusammenarbeit nach Bedarf, um Verstöße gegen das Rüstungsembargo gemäß Ziffer 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verhindern;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
